

2423 072

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats

173

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 493/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Heiner B. [REDACTED].

[REDACTED] über [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalte Justizrat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Meuß, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 16. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. April 1970 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Kläger wegen einer Quetschung des rechten Schultergelenks für eine begrenzte Zeit Heilverfahren und 420,- DM Kapitalentschädigung zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß der Kläger 1935 von einer Streife der SA in Köln als Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft angesehen und mißhandelt worden ist, daß hierdurch aber nur zeitlich begrenzte Behinderungen und Schmerzen des durch Wachstumsstörungen vorgeschä-

171

- 3 -

digten rechten Schultergelenks verursacht worden sind.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil erhobene Beschwerde ist unbegründet. Ob zwischen dem Gutachten der Ärztlichen Sachverständigen vom 15.9.1966 und dem ergänzenden Gutachten vom 13.3.1969 Widersprüche bestehen und deshalb die Frage nach den Folgen der Mißhandlung nicht einheitlich beantwortet worden ist, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Sie betrifft nur den hier zu entscheidenden Einzelfall, wirft also keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Revision ist auch nicht deshalb zuzulassen, weil der Kläger nach Ansicht der Beschwerde während einer Freiheitsentscheidung mißhandelt worden ist und sich auf die Vermutung der §§ 23 Abs. 2 BEG, 15 Abs. 2 BEG berufen könne. Eine vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt deshalb nicht vor. Nach den angeführten Gesetzesbestimmungen ist nicht zu vermuten, daß über den in dem angefochtenen Urteil genannten Zeitpunkt hinaus Bewegungsbeschränkungen oder Schmerzen bestehen. Der Berufungsrichter hat die zeitliche Grenze der schädigenden Auswirkungen ausdrücklich festgestellt.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgründe vorliegt, wird die sofortige



173

- 4 -

Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225
Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Maas